

Sondersatzung
zur Satzung der Stadt Suhl über die einmalige Erhebung von Beiträgen für den
Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen – Straßenausbaubei-
tragssatzung – in der jeweils geltenden Fassung über die Erhebung von
Straßenausbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Bahnhof-
straße zwischen der Kreuzung Dr.-Theodor-Neubauer-Straße und der Kreuzung
Am Bahndamm

vom: 02.08.2017
veröffentlicht am: 31.08.2017

Die Stadt Suhl erlässt auf der Grundlage der §§ 19 –21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.12.2016 (GVBl. S. 558) und der §§ 1,2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und des § 4 Abs. 7 der Satzung der Stadt Suhl über die einmalige Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - Straßenausbaubeitragssatzung – in der jeweils geltenden Fassung folgende Sondersatzung:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Für den Ausbau (Verbesserung und Erneuerung) der öffentlichen Verkehrsanlage Bahnhofstraße zwischen der Kreuzung Dr.-Theodor-Neubauer-Straße und der Kreuzung Am Bahndamm - nachfolgend Bahnhofstraße genannt - findet die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Suhl, in der jeweils geltenden Fassung, ausschließlich unter der Maßgabe der Regelungen in § 2 dieser Satzung Anwendung.
- (2) Der Verlauf und die räumliche Ausdehnung der Bahnhofstraße sind in dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Lageplan (Anlage 1) gesondert gekennzeichnet.

§ 2
Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Bahnhofstraße ist als Anliegerstraße zu bewerten (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 Straßenausbaubeitragssatzung).
- (2) Abweichend von § 4 Abs. 4 Nr. 1 der Straßenausbaubeitragssatzung wird der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die in § 1 bezeichnete Baumaßnahme wie folgt festgesetzt:

Teileinrichtung	anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	5,50 m	25 %
Gehweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	65 %
unselbständige Grünanlage bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	65 %
Entwässerungseinrichtung	./.	65 %
Beleuchtungseinrichtung	./.	65 %

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Sondersatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

